

Nr. 2546 h 24.

München, den 11. Mai 1931.

I. An  
das Staatsministerium  
des Äußern.

Betreff:

Vorführung des Bildstreifens  
„Frauennot- Frauenglück“

Zur Randnote vom 9.4.1931

Nr. III 10030.

Beilage:

die Randnote. 2546/24

Die Polizeidirektion München hat mit Beschluß vom 31. 12. 1930 dem Besitzer des Variétés „Deutsches Theater“ in München die Vorführung des Bildstreifens „Frauennot - Frauenglück“ untersagt. Das Verbot war durch den Umstand veranlaßt, daß nach den örtlichen Verhältnissen infolge der starken Erregung großer Bevölkerungsteile über die Ankündigung des Bildstreifens im Falle seiner Vorführung mit Gegenkundgebungen in und vor dem „Deutschen Theater“ zu rechnen gewesen wäre. Die Polizeidirektion München war sich zwar darüber klar, daß sie, nachdem es sich um einen durch die Filmprüfstelle zugelassenen <sup>Bildstreifen</sup> Film handelte, in erster Linie den Schutz der Vorstellungen ins Auge zu fassen hatte.

./.

Abgesandt am 16. 5. 31.

15. 5. 1931. J. M.

Sie wollte es jedoch auf eine gewaltsame polizeiliche Unterdrückung der Gegenkundgebungen nicht ankommen lassen, da sie dieses Mittel nach der ganzen Sachlage nicht für geeignet hielt. Sie hat, um eine unverhältnismäßig größere Erschütterung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit zu vermeiden, den Weg ~~des Verbots der beabsichtigten Filmvorführung~~ gegenüber dem Theaterbesitzer gewählt.

*Der Verbot  
der Filmvorführung  
ist für die  
Anstalt*

Ähnliche Verhältnisse haben sich im Januar und März ds. Js. in Schwabach, Hof und Augsburg ergeben. Die dortigen Polizeibehörden haben im wesentlichen aus den gleichen Gesichtspunkten wie die Polizeidirektion München die seinerzeit geplanten Vorführungen des Bildstreifens „Frauennot - Frauenglück“ verhindert. Bei der Polizeidirektion Augsburg sprach dabei auch noch der Umstand mit, daß damals infolge einer Metallerbeiter-Aussperrung die Kräfte der Augsburger Polizei bereits in höchstem Maße in Anspruch genommen waren. Bei ~~den~~ *den* ~~genannten Vorführungsverboten~~ *genannten Vorführungen* handelt es sich sonach durchwegs um polizeiliche Maßnahmen zur Hintanhaltung einer aus der Bevölkerung kommenden Bedrohung oder Störung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit. Eine Verletzung des § 8 Abs. II des Lichtspielge-

*Bei den Vorführungen  
Nun ja!*

setzes kann hierin nicht erblickt werden. Die Polizeibehörden haben <sup>nicht Zensur geübt, sondern nur im Rahmen</sup> ~~vielmehr nur getan, wozu sie nach~~ der ihnen obliegenden allgemeinen Aufgabe der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit <sup>gehandelt.</sup> ~~verpflichtet~~ waren.

*ausgeführt,*  
Die Verbote sind in ~~der~~ Form ~~gekleidet~~ worden, daß die den Theaterbesitzern auf Grund des Art.32 Abs.I Ziffer 2 des Bayer.Polizeistrafgesetzbuchs erteilte ortspolizeiliche Erlaubnis zum Betrieb eines Lichtspieltheaters in dem betreffenden Anwesen für die Dauer der geplanten Vorführung des Bildstreifens „Frauennot- Frauenglück“ zurückgenommen worden ist. Hiergegen wendet sich Dr. Friedmann in seinen Zuschriften an das Reichsministerium des Innern mit der Behauptung, daß Lichtspieltheater nicht konzessionspflichtig seien und nur durch ein Reichsgesetz dem Konzessionszwang unterworfen werden könnten. Dem muß entgegengehalten werden, daß der Art.32 des PStGB. nicht die Zulassung zum Gewerbebetriebe, sondern dessen Ausübung vom Standpunkte der öffentlichen Ordnung und Sicherheit zu regeln bestimmt ist. Der in Bayern in diesem Sinne durchgeführte Erlaubniszwang verstößt sonach weder gegen die Reichsgewerbeordnung noch gegen Art.7 Ziff.20 und Art.13 der Reichsverfassung. Zu dieser Frage habe ich auf Veranlassung des Reichsministeriums

./.

des Innern bereits in meiner Note vom 4.12.1926 Nr.2546 a 37 eingehend Stellung genommen. Zur Vermeidung von Wiederholungen darf auf die Ausführungen in dieser Note Bezug genommen werden.

II. An  
das ~~Badische~~ Ministerium  
des Innern,  
Karlsruhe.

Nach einer Mitteilung  
in Nr.15 der Deutschen Filmzeitung  
vom 10.4.1931 hat die Theaterbe-  
sitzerin ~~Farrer~~ wegen des Verbots  
des Bildstreifens „Frauennot- Frauen-  
glück“ durch das Bezirksamt Offenburg  
Klage beim Verwaltungsgerichtshof  
in Karlsruhe erhoben, die am 14.4.  
1931 zur Verhandlung kommen sollte.  
Da gegen den Bayer. Staat wegen ei-  
nes Verbots des gleichen Bildstreifens  
durch die Polizeidirektion München  
vor dem bürgerlichen Gericht eine  
Schadensersatzklage anhängig gemacht  
ist, wäre es mir von Wert, von der  
Entscheidung des Badischen Verwal-  
tungsgerichtshofs. möglichst bald  
Kenntnis zu erhalten. Ich bitte

B. w.v.

daher um die Übermittlung eines Abdrucks der ergangenen oder ergehenden Entscheidung dieses Gerichts.

III. Die Randnote des Staatsministeriums des Außern vom 9.4.1931 samt Vorgang ist zum Akt abzuschreiben. *AKG. 1.*

*cop*  
*Abdr. n. Inn. 10.*  
G.B.

Aus der Fassung des Randschreibens des Reichsmin.d.Innern vom 4.4.1931 dürfte zu entnehmen sein, daß es zu der von Dr.Friedmann besonders hervorgehobenen Frage des Konzessionszwanges keine weitere Äußerung wünscht.

In der beim Landgerichte München I (wegen eines früheren Verbots der Polizeidirektion München) anhängigen Klage der Präsens-Film-G.m.b.H. gegen den Bayer.Staat ist am 15.4.1931 anberaumte Verhandlungstermin auf Antrag der Klägerin auf den 27.5.1931 vertagt worden.

*Lu* *Solman*  
*Thery*